

# 3/2020 Feuerwehrreport

- **Hinweise für Atemschutzgeräteträger**
- **Unfallversicherungsschutz von sogenannten Spontanhelfenden (Seite 2)**

Gemäß der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 7 „Atemschutz“ muss ein Atemschutzgeräteträger innerhalb von 12 Monaten (nicht 1 Jahr) eine Wiederholungsübung in einer Atemschutzübungsstrecke erfolgreich absolvieren, um noch als Atemschutzgeräteträger eingesetzt werden zu dürfen.

Aufgrund der aktuellen Situation (Corona-Pandemie) kann diese Wiederholungsübung oft nicht durchgeführt werden. Der Feuerwehrangehörige kann seitens der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen trotzdem weiter als Atemschutzgeräteträger eingesetzt werden, wenn die Belastungsübung pandemiebedingt nicht rechtzeitig durchgeführt werden konnte. Auf die Eigenverantwortung der Atemschutzgeräteträger wird hingewiesen. Die Übung ist, bei Ablauf der 12 Monatsfrist, so schnell wie möglich nachzuholen, wenn die Situation es ermöglicht.

Die körperliche Eignung ist hiervon nicht ausgenommen, sie muss nachgewiesen sein (siehe § 6 der DGUV Vorschrift 49 „UVV Feuerwehren“).

Weiterhin ist noch genauer, wie sonst auch, durch die verantwortliche Führungskraft des Atemschutzgeräteträger zu prüfen, ob dieser den Einsatz wahrnehmen kann.

Weiterführende Informationen für Einsatzkräfte zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 finden Sie auf unserer Homepage [www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de) mit dem Webcode S0686.

16.03.2020

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen - Moskauer Straße 18 - 40227 Düsseldorf, Tel. 0211 90 24-0, Fax 0211 9024-1498

# 3/2020 Feuerwehrreport

## • Unfallversicherungsschutz von sogenannten Spontanhelfenden

Personen, die sich aktuell wegen einer Corona-Erkrankung in häuslicher Quarantäne befinden müssen, sind auf Hilfe angewiesen. Die Städte und Gemeinden organisieren daher sogenannte Spontanhelferinnen und Spontanhelfer. Diese melden sich nach einem Aufruf bei ihrer Gebietskörperschaft und werden von dieser beauftragt werden, Personen, die sich in häuslicher Quarantäne befinden, mit der Erledigung von Einkäufen, dem Ausführen von Haustieren oder anderen Hilfstätigkeiten zu unterstützen. Diese Freiwilligen sind bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen gesetzlich unfallversichert und mehrleistungsberechtigt.

Etwas anderes gilt für Personen, die z.B. auf privater Basis spontan Nachbarinnen oder Nachbarn oder Familienangehörigen helfen. Hier besteht nur ausnahmsweise ein Versicherungsschutz. Dafür kommt es auf die konkreten persönlichen Beziehungen an, so dass generelle Aussagen leider kaum möglich sind.

16.03.2020

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen - Moskauer Straße 18 - 40227 Düsseldorf, Tel. 0211 90 24-0, Fax 0211 9024-1498